

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Dr. Kuno Karsten	
4	Bekanntmachung Auflösung eines Vereins „Maxi-Club Schulrandbe- treuung e.V.“	4
	Rhein-Erft-Kreis	
5	Bekanntmachung Beschluss zum Vorkaufsrecht gemäß § 36 a Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)	5
	Pulheim	
6	Bekanntmachung über die Auslegung des Allgemeinen Berichtsbandes des Schluss- berichts über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2006	6
7	Bekanntmachung über die öffentl. Auslegung des Entwurfes des Bebauungs- planes Nr. 1.17 Sinnersdorf	7-8

- | | | |
|--------------------|---|-------|
| 8 | Bekanntmachung | 9-10 |
| | über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 35.19 Pulheim | |
| | Bekanntmachung | 11-13 |
| 9 | Inkrafttreten der Änderung 1302 des Bebauungsplanes
Nr. 26/4 Pulheim | |
| 10 | Bekanntmachung | 14-16 |
| | Inkrafttreten der Änderung 1303 des Bebauungsplanes
Nr. 35.4 Pulheim | |
| 11 | Bekanntmachung | 17-19 |
| | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 Stommeln | |
|
Bedburg | | |
| 12 | Bekanntmachung | 20-21 |
| | Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei
Auskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen
gemäß § 35 MG NRW | |

Pulheim

Bekanntmachung

22-23

- 13 28. Änderung vom 10.01.2008 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsbühren

Durch schriftlichen Beschluss aller Mitglieder wurde der Verein "Maxi-Club Schulrandbetreuung e.V." VR 796 AG Bergheim aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Ingrid Both, Küfer Weg 14, 50259 Pulheim und Dr. Kuno Karsten, Gilbachstraße 64, 50259 Pulheim anzumelden.

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Beschluss zum Vorkaufsrecht gem. § 36 a Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.12.07 beschlossen:

Auf das Vorkaufsrecht gem. § 36 a LG NRW wird in folgenden Fällen generell verzichtet:

bebaute Grundstücke

Grundstücke innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans und im Innenbereich gem. § 34 BauGB,

Grundstücke innerhalb des rechtsverbindlichen Braunkohlenabbaugebietes Hambach.

Dieser Beschluss wird gem. § 36 a LG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 08.01.08

gez.

Werner Stump
Landrat

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
I/01.08

Pulheim, den 09.01.2008

Bekanntmachung

über die Auslegung des Allgemeinen Berichtsbandes des Schlussberichts
über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Pulheim
für das Haushaltsjahr 2006

Der Allgemeine Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 liegt gem. § 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380),

am 18.01., 21.01., 22.01., 23.01., 25.01., 28.01., 29.01., 30.01.2008

jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

am 17.01. und 24.01.2008 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Alte Kölner Str. 26, Zimmer 1.41, zur Einsichtnahme aus.

Berechtigt zur Einsichtnahme sind Einwohnerinnen und Einwohner sowie Abgabepflichtige der Stadt Pulheim.

Der Nachweis über die Berechtigung erfolgt durch Vorlage des Personalausweises, ggf. in Verbindung mit dem Abgabenbescheid.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 02238/808-108 ist wünschenswert.

gez. Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1.17 Sinnersdorf – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB -

Bereich: Erftstraße / Pulheimer Straße / Randkanal (Gemarkung Sinnersdorf, Flur 5, Flurstücke 501 und 505)

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.12.07 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.17 Sinnersdorf gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der heutigen Reiterhoffläche durch Umplanung zu einem Wohngebiet.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.17 Sinnersdorf liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 23.01.08 bis 28.02.08 einschließlich

während der Dienststunden - montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 212) während der Sprechzeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

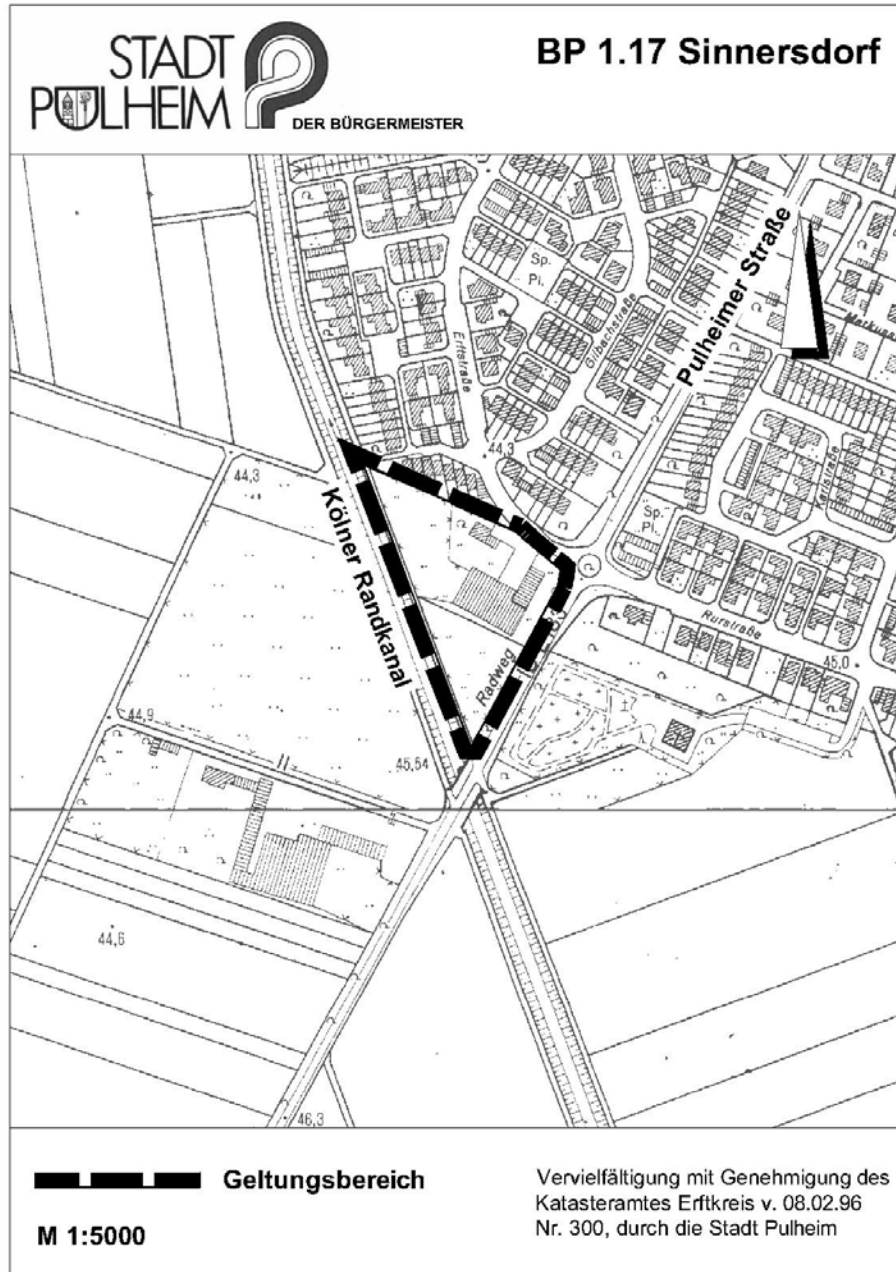
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung
gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 15.01.08
bis 28.02.08



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35.19 Pulheim

– Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB -

Bereich: Lindenstraße / Steinstraße / Bachstraße

sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.12.07 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35.19 Pulheim für den o.g. Bereich gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die eine Realisierung eines neuen städtebaulichen Konzeptes mit Erhalt der vorhandenen Blutbuche ermöglicht.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.12.07 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 30.01.08 bis 25.02.08 einschließlich

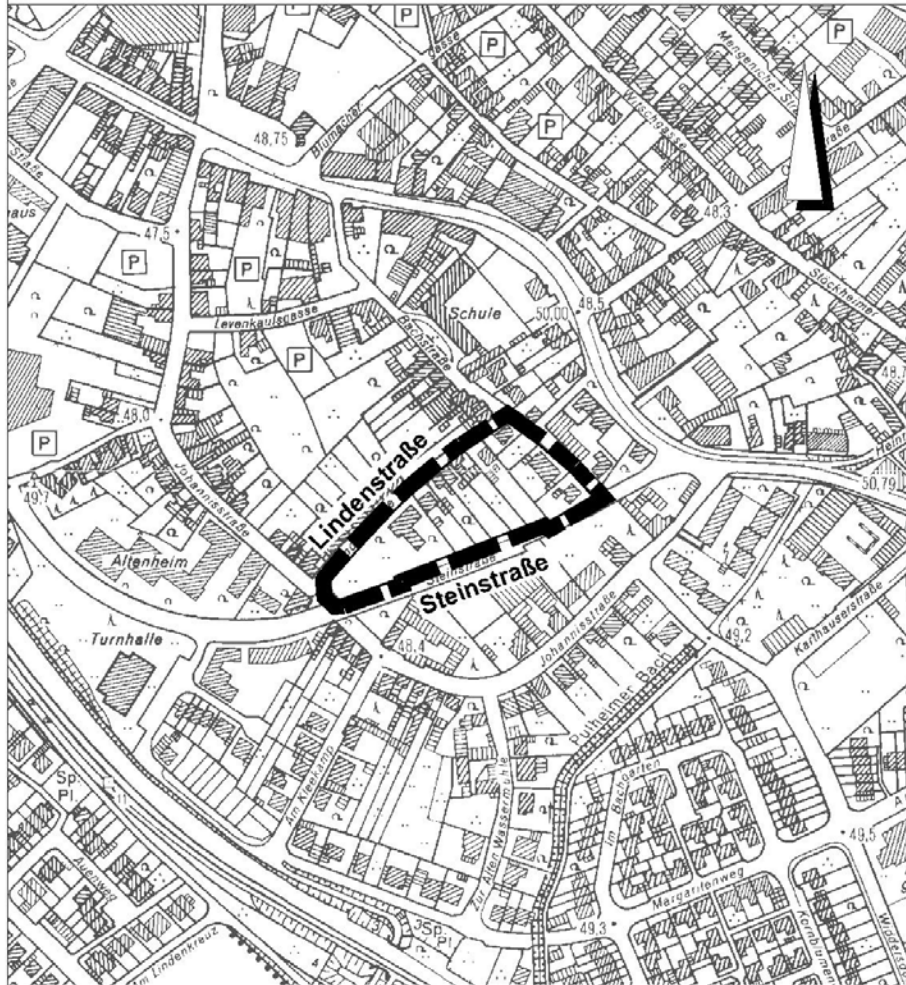
während der Dienststunden - montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 35.19 Pulheim mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 212) während der Sprechzeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Beteiligungszeit besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu dem Planentwurf mündlich oder schriftlich zu äußern.

In Vertretung
 gezeichnet
 Michael Senk
 Erster Beigeordneter

Aushang: vom 15.01.08
 bis 25.02.08



 **Geltungsbereich**

M 1:5000

Vervielfältigung mit Genehmigung des
Katasteramtes Erftkreis v. 08.02.96
Nr. 300, durch die Stadt Pulheim

STADT PULHEIM
- RHEIN - ERFT - KREIS -
Der Bürgermeister

wa

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 11.01.08

Inkrafttreten der Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 26/4 Pulheim
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -

Bereich: Grünstreifen östlich der Verkehrsfläche zwischen Kreisverkehr Siemensstraße und Bonnstraße

In seiner Sitzung am 18.12.07 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die gemäß § 13 a BauGB durchgeführte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 26/4 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist, durch die Änderung der Festsetzung „Grünfläche“ in „Gewerbegebiet“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines kleineren Gewerbebetriebes zu schaffen.

Die Änderung besteht aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen.
 Der Änderung 1302 des Bebauungsplanes ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 26/4 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 26/4 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 26/4 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten - montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

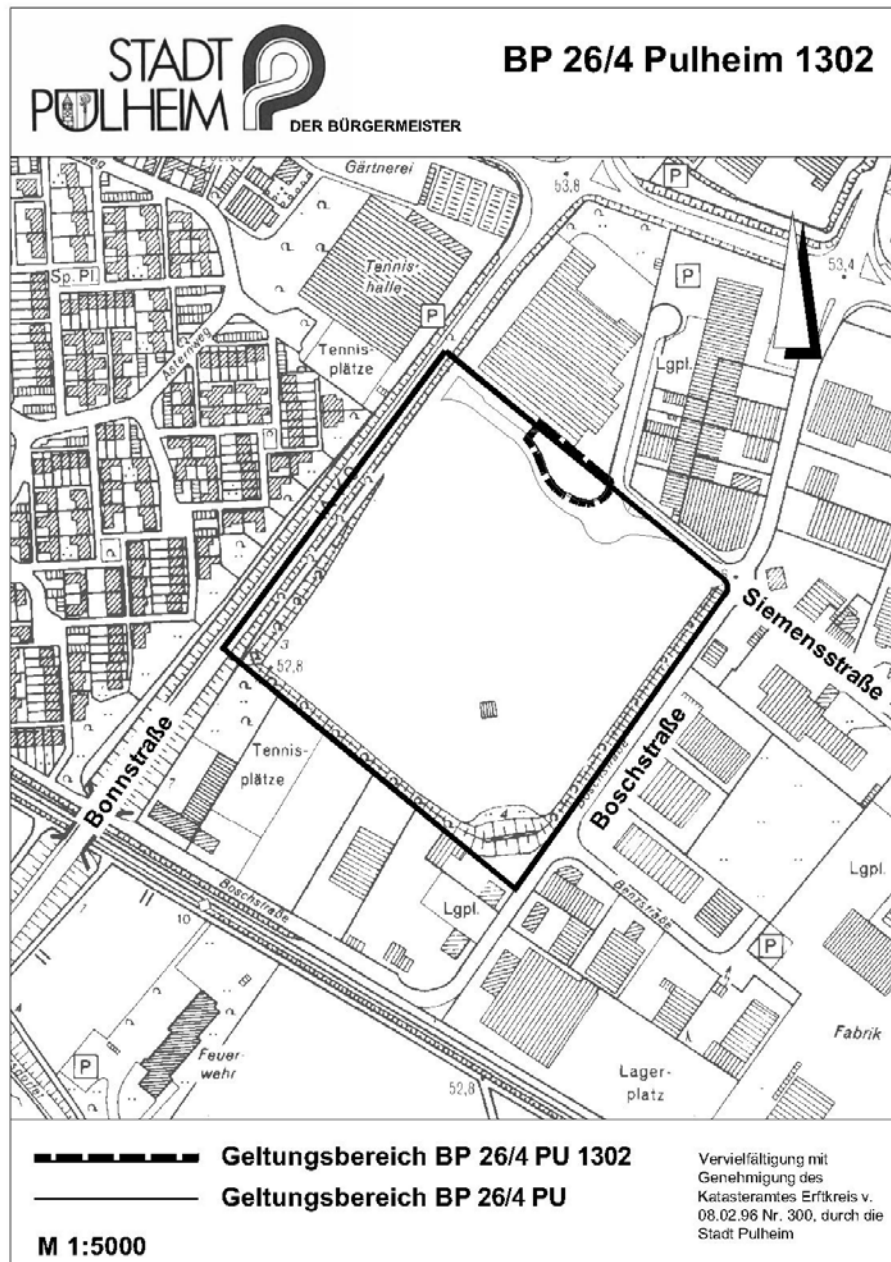
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.01.08

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 15.01.08
 bis 29.01.08



**STADT PULHEIM
- RHEIN - ERFT - KREIS -
Der Bürgermeister**

wa

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 11.01.08**

**Inkrafttreten der Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Eckbebauung Johannisstraße / Venloer Straße**

In seiner Sitzung am 18.12.07 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die gemäß § 13 a BauGB durchgeführte Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die eine der Zentrumslage entsprechende Eckbebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus ermöglicht.

Die Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten - montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

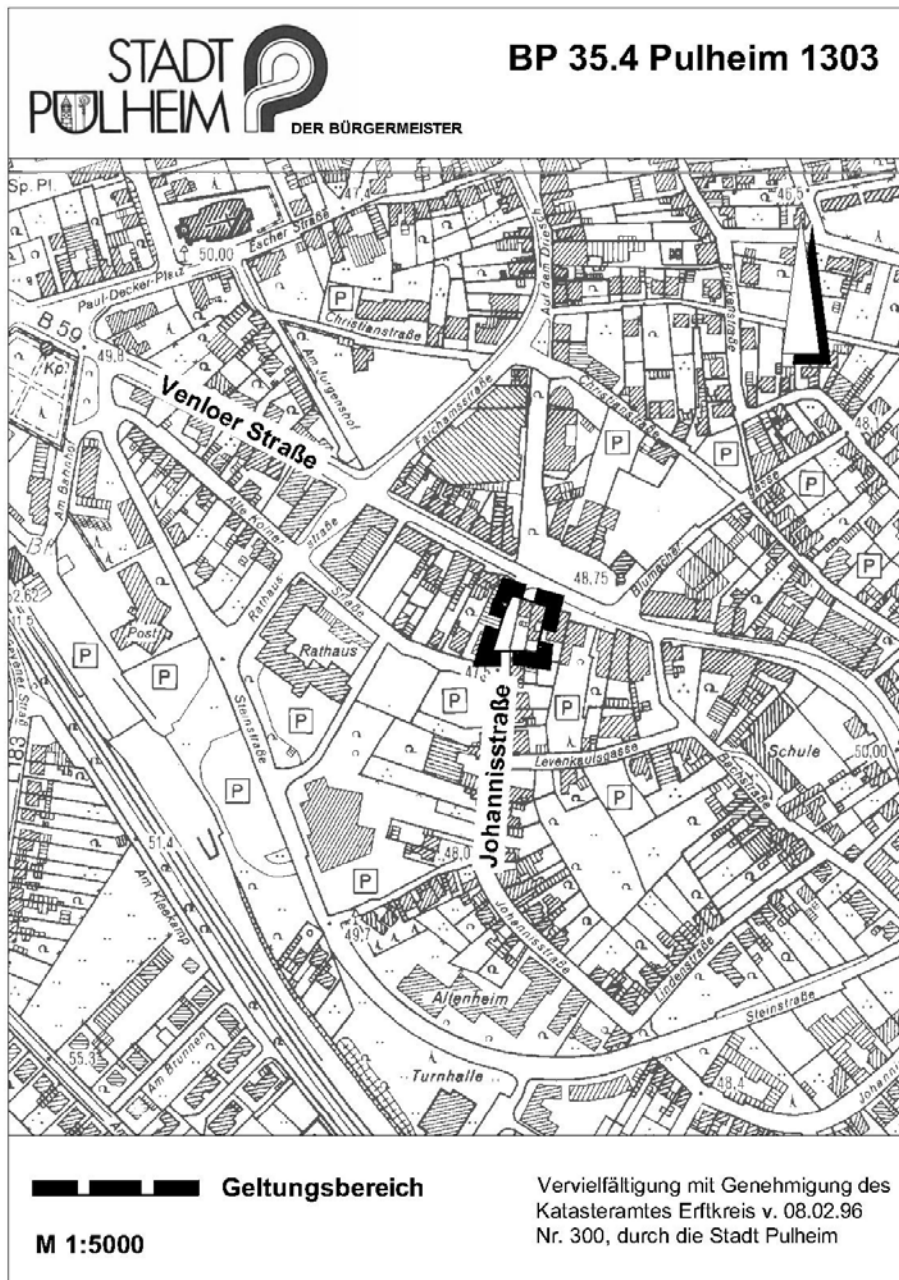
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.01.08

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 15.01.08
 bis 29.01.08



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 11.01.08

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 Stommeln

Bereich: Mühlengässchen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 18.12.07 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) den Bebauungsplan Nr. 41 Stommeln als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Sicherung einer Fußwegverbindung zwischen dem Mühlenweg und dem Josef-Gladbach-Platz in Stommeln.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 41 Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten - montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 215, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

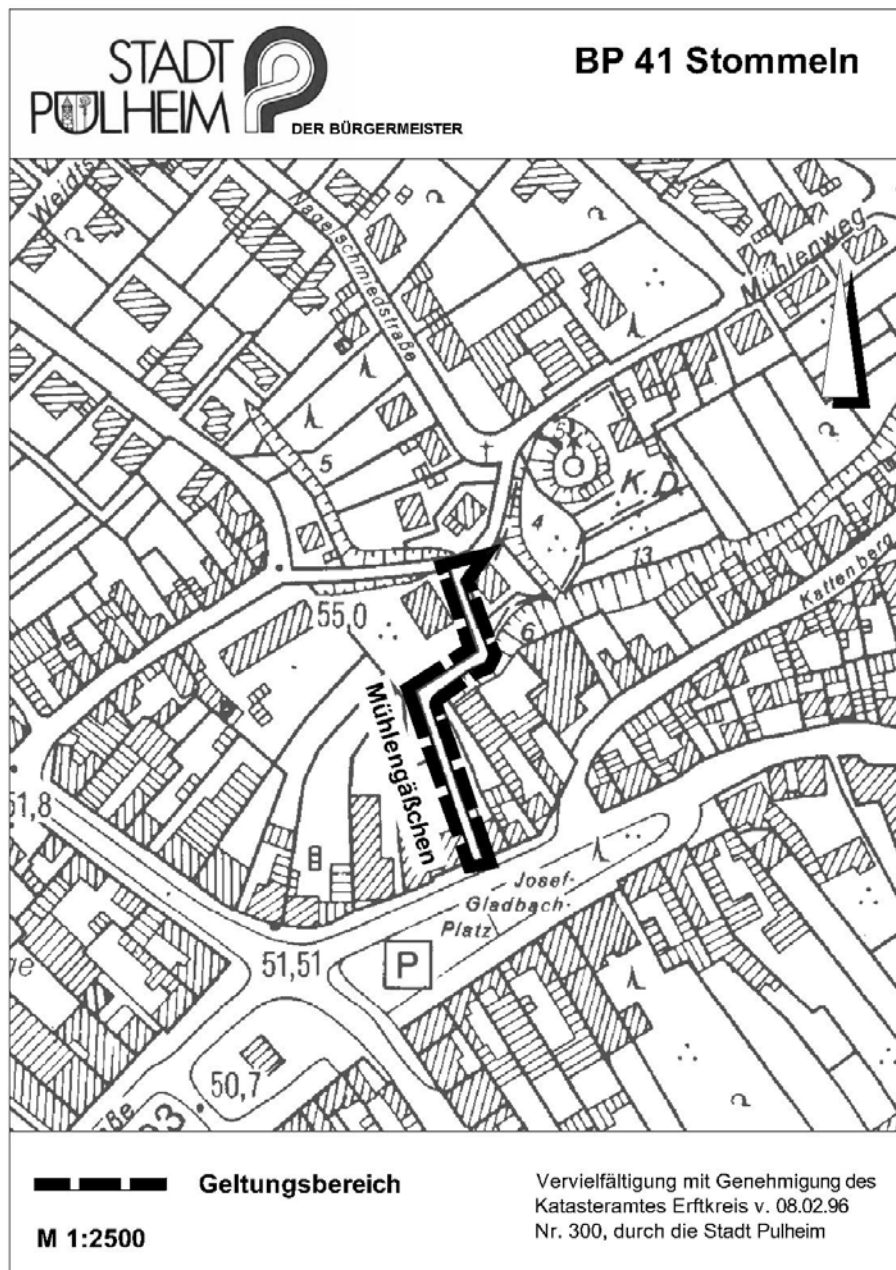
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.01.08

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 15.01.08
 bis 29.01.08



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW

1. Widerspruchsrecht der Betroffenen hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs. 1, 2 MG NRW

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (z. B. Erstwähler). Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen entsprechende Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Auskunftserteilung wird auf die Ausführungen in § 35 Abs. 2 MG NRW verwiesen.

Die Auskünfte beschränken sich in den vorgenannten Fällen auf die folgenden Daten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad und Anschriften

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den vorgenannten Fällen gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Übermittlung der Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen mindestens 7 Monate vor der Wahl bei der Meldebehörde der Stadt Bedburg schriftlich eingegangen sein oder zur Niederschrift erklärt werden.

2. Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung erteilen.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft erteilt werden über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften.

Für Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Weitere Auskünfte erteilt Frau Beyer, Bürgerbüro, Telefon 02272/402329.

50181 Bedburg, den 08. Januar 2008

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kramer', is written over a faint, rectangular official stamp.

(Kramer)
Fachbereichsleiter

Stadt Pulheim
Rhein – Erft – Kreis

B E K A N N T M A C H U N G

28. Änderung vom 10.01.2008 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 28. Änderung der Satzung vom 19.12.1984 beschlossen:

Artikel I

§ 9 – Absatz 5 - letzter Satz – Gebührenpflichtige - erhält nachfolgende Fassung

Der Anspruch auf Gebührenerstattung kann nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

Artikel II

Diese 28. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 tritt zum 01.02.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.01.2008

.....
(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister